

Antwort **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/6743 –**

Erneute Berichte über Polizeigewalt im Zuge von Dublin-Sammelabschiebungen

Vorbemerkung der Fragesteller

In letzter Zeit häufen sich nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller Berichte über Polizeigewalt bei Abschiebungen (www.taz.de/!5545602/).

So steht der Berliner Flüchtlingsrat in Kontakt mit 18 Personen, die am 6. Juni 2018 von Berlin nach Madrid überstellt wurden und über Gewalt, Fesselungen, Familientrennungen und Demütigungen berichten (Hinweis: die Begriffe Abschiebungen bzw. Überstellungen werden im Folgenden synonym verwandt, im rechtlichen Sinne geht es um Überstellungen nach der Dublin-Verordnung).

Die Bundesregierung bestätigte gegenüber den Fragestellerinnen und Fragestellern, dass es im Zuge dieser Überstellung zu Fesselungen und Familientrennungen kam, außerdem seien 54 besonders schutzbedürftige Personen – u. a. traumatisierte Menschen, Schwangere, Familien mit minderjährigen Kindern – abgeschoben worden. Von Schlägen und Demütigungen will die Bundesregierung keine Kenntnis haben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4960). Mittlerweile sind neue Vorwürfe hinzugekommen: Betroffene der Sammelabschiebung erzählen, dass die Polizistinnen und Polizisten im Flugzeug sie mit Elektroschockgeräten bedroht hätten; gegen eine Frau seien diese Geräte auch eingesetzt worden. Außerdem sei einer Frau, die gefesselt ohne ihren Mann abgeschoben wurde, gegen ihren Willen ein Beruhigungsmittel gespritzt worden. Aufgrund des emotionalen Ausnahmezustands habe sie sich in die Hose uriniert, woraufhin sie von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten verhöhnt worden sei (http://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/pm-27_11_18-neue-details-horrorabschiebung.pdf).

Am 6. November 2018 soll es nach Auskunft des Berliner Flüchtlingsrats im Rahmen einer Dublin-Sammelabschiebung von Berlin nach Rom erneut zu Schikanen und Fehlverhalten seitens der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gekommen sein. Zwei Männer seien in Unter- bzw. Nachtwäsche abgeführt worden. Die Mobiltelefone aller Betroffenen seien eingezogen worden, sodass es ihnen nicht möglich war, Angehörige und/oder Anwältinnen bzw. Anwälte zu kontaktieren. Ein werdender Vater sei trotz vorgeburtlicher Vaterschaftsanerkennung aus der Wohnung seiner hochschwangeren Freundin abgeholt worden (vgl. ebd.).

Nach Auskunft des niedersächsischen Flüchtlingsrats wurde am 22. November 2018 eine Sammelabschiebung von Hamburg nach Rom mit großer Brutalität durchgesetzt. Mehrere der 30 bis 40 betroffenen Geflüchteten seien an Händen und Füßen gefesselt worden; wer sich gewehrt habe, sei von mehreren Sicherheitsbediensteten „in die Zange genommen worden“. Der Flug sei ferner von Wachleuten begleitet worden, die sich zwar als Polizisten ausgegeben hätten, aber keine Uniformen, sondern lediglich Westen mit der Aufschrift „Eskorte“ getragen hätten. Vor der Landung in Rom hätten die Wachleute die Westen ausgezogen und dies damit begründet, dass diese in Italien keine Funktion hätten. Es stellt sich die Frage, ob es sich tatsächlich um Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte handelte bzw. welche Qualifikation und welche Befugnisse diese begleitenden Wachleute hatten (www.nds-fluerat.org/35560/aktuelles/gewalttaetige-dublin-massenabschiebung-der-bundespolizei/).

Die Fragestellerinnen und Fragesteller sprechen sich grundsätzlich gegen Abschiebungen aus. Solange Abschiebungen stattfinden, muss aus ihrer Sicht zumindest gewährleistet werden, dass es nicht zu Familientrennungen, Zwangsmedikationen, Demütigungen und Schikanen sowie physischer und psychischer Polizeigewalt kommt und keine hochschwangeren Personen abgeschoben werden.

1. Inwieweit wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Geflüchtete durch Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei im Zuge der Sammelüberstellung von Berlin nach Madrid am 6. Juni 2018 mit Elektroschockgeräten verletzt bzw. bedroht, und wie viele Personen waren davon ggf. betroffen?

- a) Welche Geräte kamen dabei zum Einsatz?

- b) Inwiefern dürfen Beamtinnen bzw. Beamte der Bundespolizei Elektroschockgeräte bei Rückführungsmaßnahmen einsetzen?

Wo ist dies geregelt?

Inwiefern ist die Verwendung von Elektroschockgeräten auch während des Fluges zulässig?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Bei Rückführungen, bei denen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Bundespolizei eingesetzt werden, kommen keine Distanzelektroimpulsgeräte zum Einsatz.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass einer Frau, die im Zuge der Sammelabschiebung von Berlin nach Madrid am 6. Juni 2018 gefesselt und ohne ihren Mann nach Spanien überstellt wurde, gegen ihren Willen ein Beruhigungsmittel verabreicht wurde?

- a) Durch wen wurde diese Maßnahme ggf. angeordnet und durchgeführt?

- b) Inwieweit und auf welche Weise gedenkt die Bundesregierung, sich Kenntnisse über die genannten Ereignisse zu beschaffen, wenn ihr diese bislang nicht vorliegen sollten?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 10 bis 10b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/4960 wird verwiesen.

3. Welche Behörde hat die Sammelabschiebung von Berlin nach Rom am 6. November 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung initiiert und organisiert?

Die Maßnahme am 6. November 2018 hat das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin initiiert. Die Organisation erfolgte auf der Bundesseite von der Bundespolizei, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beteiligt hat.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wie viele Menschen am 6. November 2018 von Berlin nach Italien überstellt (bitte auch angeben, welche Staatsangehörigkeiten die Betroffenen hatten und wie viele Minderjährige ggf. unter ihnen waren)?

Die Überstellung erfolgte auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung). Bei der Maßnahme am 6. November 2018 sind 13 Personen von Deutschland nach Italien überstellt worden. Es befanden sich keine minderjährigen Personen darunter. Die überstellten Personen hatten folgende Staatsangehörigkeiten:

Afghanistan:	eine Person
Ägypten:	zwei Personen
Algerien:	zwei Personen
Aserbaidshjan:	eine Person
Gambia:	eine Person
Guinea:	Zwei Personen
Irak:	eine Person
Kamerun:	eine Person
Nigeria:	eine Person
Senegal:	eine Person.

5. Waren nach Kenntnis der Bundesregierung von der Sammelabschiebung am 6. November 2018 auch Personen betroffen, die aus anderen EU-Ländern zum Zweck der Überstellung nach Italien nach Berlin gebracht wurden?

Wenn ja, um wie viele Personen welcher Herkunftsstaaten handelte es sich, und aus welchen EU-Ländern kamen sie jeweils?

Nein.

6. Wie viele abzuschiebende Personen kamen nach Kenntnis der Bundesregierung aus welchen Bundesländern, und welche Bundesländer und Ausländerbehörden beteiligten sich nach Kenntnis der Bundesregierung mit jeweils wie viel Personal an der Abschiebung von Berlin nach Rom am 6. November 2018?

Die Rückzuführenden kamen aus Berlin (zehn Personen), Brandenburg (eine Person), Nordrhein-Westfalen (eine Person) und Rheinland-Pfalz (eine Person). Die Begleitung der Rückführung erfolgte durch die Bundespolizei. Darüber, wie viel Personal die Länder für die Zuführung der Rückzuführenden eingesetzt haben, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- a) Mit welcher Fluglinie wurde die Abschiebung am 6. November 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung durchgeführt?

Der Charterflug wurde mit der Firma Smart Wings durchgeführt.

- b) Welches Begleitpersonal befand sich nach Kenntnis der Bundesregierung neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fluggesellschaft an Bord (bitte nach Möglichkeit angeben, wie viele Ärztinnen, Polizisten, Dolmetscherinnen, Sanitäter, sonstige Behördenmitarbeiterinnen den Flug begleiteten und im Auftrag welcher Behörde sie tätig waren)?

An Bord befanden sich 51 Angehörige der Bundespolizei. Zusätzlich hat das Land Berlin zwei Ärzte, zwei Sanitäter und einen Dolmetscher eingesetzt.

7. Kam es nach Kenntnis der Bundesregierung am 6. November 2018 vor dem Flug, z. B. auf dem Weg zum Flughafen, im Flughafengebäude oder im Flugzeug zu physischer Gewaltanwendung gegen Geflüchtete?

Wenn ja, durch wen, und in wie vielen Fällen, wer hat die Gewaltanwendung ggf. angeordnet, und wie wurde sie begründet?

Inwiefern wurden dabei Geflüchtete verletzt, um welche Verletzungen handelte es sich ggf., und welche medizinischen Maßnahmen wurden ggf. zur Behandlung dieser Verletzungen während des Fluges oder im unmittelbaren Anschluss an den Flug von wem durchgeführt?

8. Wie viele von der Abschiebung betroffene Menschen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Flug bzw. während des Fluges am 6. November 2018 mit Handfesseln, Fußfesseln, Bodycuffs, Handschellen o. Ä. fixiert?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 und 8 zusammen beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung kam es in einem Fall zur Zwangsanwendung durch die Landespolizei Berlin im Rahmen der Zuführung. Hier handelte es sich um einfache körperliche Gewalt aufgrund des Widerstandes des Rückzuführenden. Nach Übernahme hat die Bundespolizei zeitweise insgesamt sieben Personen wegen Widerstandes mittels Festhaltegurt gefesselt. Diese Eingriffsmaßnahmen haben die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei angeordnet. Rückzuführende wurden dabei nicht verletzt, so dass keine medizinische Behandlung erforderlich wurde.

9. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge der Dublin-Sammelabschiebung am 6. November 2018 Mobiltelefone von betroffenen Personen durch Beamte der Länderpolizeien oder der Bundespolizei eingezogen, und wenn ja, wie viele, mit welcher Begründung, auf welcher Rechtsgrundlage, und welche internen Regelungen gibt es innerhalb der Bundespolizei zur Beschlagnahme von Handys im Zusammenhang von Abschiebungen – ist insbesondere ausdrücklich geregelt, dass Betroffene ihr Handy benutzen können müssen, um Verwandte und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte informieren zu können, und wenn nein, warum nicht (bitte so konkret wie möglich ausführen und begründen)?

Im Rahmen der Maßnahme hat die Bundespolizei keine Mobiltelefone eingezogen. Alle Mobiltelefone waren aus Gründen der Luftsicherheit vor der Übergabe an die Bundespolizei im Großgepäck verpackt und das Gepäck wurde verladen. Die Bundesregierung verweist ergänzend auf ihre Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/4960.

10. Welche Möglichkeiten stehen den Betroffenen zur Verfügung, um vor der Abschiebung Kontakt mit Angehörigen und/oder ihren Anwältinnen bzw. Anwälten aufzunehmen?
- a) Inwiefern und zu welchem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, sich Telefonnummern aus den Mobilfunkgeräten zu notieren?
 - b) Wer informiert die Betroffenen über diese Möglichkeit, und inwiefern wird für diesen Zweck durch wen Papier und ein Stift zur Verfügung gestellt?
 - c) Wie viele Telefonapparate stehen bei der Bundespolizei am Flughafen Berlin-Schönefeld und Berlin-Tegel für Betroffene von Sammelabschiebungen zur Verfügung?
 - d) Wie viele Telefonanrufe sind pro Person erlaubt, und wie bestimmt sich die zeitliche Reihenfolge, in der die betroffenen Personen die Telefonapparate nutzen dürfen?

Die Fragen 10 bis 10d werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundespolizei informiert die Ausländerbehörden regelmäßig, dass diese dafür Sorge tragen, dass die Rückzuführenden relevante Telefonnummern notieren und mit sich führen.

Darüber, in welcher Art und Weise die Ausländerbehörden hierfür Papier und Stifte bereitstellen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Nach Übernahme der Rückzuführenden stellt die Bundespolizei sicher, dass notwendige Telefonate geführt werden können. Im Rückführungsbereich steht den Rückzuführenden ein Festnetztelefon zur Verfügung. Sollte dies nicht ausreichend sein, können auch dienstliche Mobiltelefone zur Verfügung gestellt werden. Zur Anzahl der Mobiltelefone und Festnetzanschlüsse an den Flughäfen in Berlin, welche der Bundespolizei und ihren Angehörigen im Zusammenhang mit Sammelabschiebungen zur Verfügung stehen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da diese Einrichtungen auch für andere Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Umstände der Nutzung ergeben sich aus den allgemeinen Lebensumständen.

11. Wurden abzuschiebenden Personen nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Flug oder während des Flugs am 6. November 2018 Medikamente verabreicht?

Wenn ja, um welche Medikamente in welcher Dosierung handelte es sich, auf wessen Weisung ging die Verabreichung der Medikamente zurück, inwieweit wurden Medizinerinnen oder Mediziner zu Rate gezogen, und inwieweit geschah die Einnahme freiwillig oder unter Anwendung von Zwang?

Falls die Verabreichung unter Zwang geschah, inwiefern wurde die gerichtliche Kontrolle dieses körperlichen Eingriffs gewährleistet?

Nach Kenntnis der Bundesregierung kam es in drei Fällen zur Verabreichung von Medikamenten durch das begleitende medizinische Personal der Landespolizei Berlin. Die Medikation erfolgte stets nach vorheriger Untersuchung durch den Arzt und war in allen Fällen von den Betroffenen erbeten. Eine konkrete Dokumentation führt nur das begleitende medizinische Personal. Ergänzend verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/4960.

12. Kam es durch die Überstellung von Berlin nach Rom am 6. November 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung zu Familientrennungen?

Welche Ausländerbehörden waren nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. für die getrennten Familien zuständig?

Nein.

13. Wie viele besonders schutzbedürftige Personen im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge der Sammelabschiebung am 6. November 2018 von Berlin nach Rom überstellt, und was wurde zur Gewährleistung ihrer besonderen Bedürfnisse konkret unternommen?

Keine.

14. Kam es nach Kenntnis der Bundesregierung im Vorfeld bzw. während der Durchführung der Dublin-Überstellung am 6. November 2018 zu Selbstverletzungen bzw. Suizidversuchen?

Welcher Art waren die ggf. eingetretenen Verletzungen, in welcher Form erfolgte ggf. eine medizinische Versorgung, und wurden ggf. betroffene Personen nach Kenntnis der Bundesregierung dennoch abgeschoben?

Soweit der Bundesregierung bekannt, hat sich eine Person vor Übergabe an die Bundespolizei oberflächliche Hautverletzungen zugefügt, die keine Auswirkungen auf den Vollzug der Rückführung hatten.

15. Inwiefern ist es mit dem besonderen Schutz der Familie (Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) vereinbar, wenn durch eine Abschiebung ein werdender Vater von der Kindsmutter getrennt wird und es eine sozial-familiäre Bindung des Vaters zu der Mutter und dem Kind gibt, wenn etwa eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung und eine Erklärung der gemeinsamen Sorge vorliegen?

Welche internen Regelungen der Bundespolizei und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gibt es zu Abschiebungshindernissen in Bezug auf werdende Väter (bitte genau bezeichnen, mit Datum und Inhaltsangabe), und wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Rechtsprechung zum vorgeburtlichen Schutz von Familienbindungen und zur besonderen Schutzbedürftigkeit der gesamten Familie im Zusammenhang der Geburt eines Kindes (bitte ausführen)?

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gewährt Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) grundsätzlich keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt, allerdings kommen aufenthaltsrechtliche Vorwirkungen aus Artikel 6 Absatz 1 GG in Betracht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 2018 – 2 BvR 941/18).

Interne Regelungen der Bundespolizei und des BAMF zu Abschiebungshindernissen in Bezug auf werdende Väter gibt es nicht.

16. Welche Behörde hat die Sammelabschiebung von Hamburg nach Rom am 22. November 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung initiiert und organisiert?

Die Sammelabschiebung am 22. November 2018 hat das Landeskriminalamt Niedersachsen initiiert. Auf Bundesseite waren die Bundespolizei und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an der Organisation beteiligt.

17. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wie viele Menschen am 22. November 2018 von Hamburg nach Italien überstellt (bitte auch angeben, welche Staatsangehörigkeiten die Betroffenen hatten und wie viele Minderjährige ggf. unter ihnen waren)?

Die Überstellung erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung). Hierbei wurden insgesamt 15 Personen von Deutschland nach Italien überstellt. Hierunter befanden sich keine minderjährigen Personen. Die überstellten Personen hatten folgende Staatsangehörigkeiten:

Algerien: eine Person
Elfenbeinküste: zwei Personen
Guinea: vier Personen
Liberia: fünf Personen
Sierra Leone: eine Person
Sudan: zwei Personen.

18. Waren nach Kenntnis der Bundesregierung von der Sammelabschiebung am 22. November 2018 von Hamburg nach Rom auch Personen betroffen, die aus anderen EU-Ländern zum Zweck der Überstellung nach Italien nach Hamburg gebracht wurden?

Wenn ja, um wie viele Personen welcher Herkunftsstaaten handelte es sich, und aus welchen EU-Ländern kamen sie jeweils?

Nein.

19. Wie viele abzuschiebende Personen kamen nach Kenntnis der Bundesregierung aus welchen Bundesländern, und welche Bundesländer und Ausländerbehörden beteiligten sich nach Kenntnis der Bundesregierung mit jeweils wie viel Personal an der Sammelabschiebung von Hamburg nach Rom am 22. November 2018?

Die Rückzuführenden kamen aus Bayern (eine Person), Niedersachsen (zwölf Personen) und Nordrhein-Westfalen (zwei Personen). Die Begleitung der Rückführung erfolgte durch die Bundespolizei. Darüber, wie viel Personal die Länder für die Zuführung der Rückzuführenden eingesetzt haben, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- a) Mit welcher Fluglinie wurde die Abschiebung nach Kenntnis der Bundesregierung durchgeführt?

Der Charterflug wurde mit der Firma Danish Air Transport durchgeführt.

- b) Welches Begleitpersonal befand sich nach Kenntnis der Bundesregierung neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fluggesellschaft an Bord (bitte nach Möglichkeit angeben, wie viele Ärzte, Polizistinnen, Dolmetscher, Sanitäterinnen, sonstige Behördenmitarbeiter den Flug begleiteten)?

An Bord befanden sich 55 Angehörige der Bundespolizei. Im Auftrag des Landes Niedersachsen wurde ein Arzt während des Charterfluges eingesetzt.

- c) Welche Qualifikation und welche Befugnisse hatte das begleitende Sicherheitspersonal mit der Westenaufschrift „Eskorte“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Handelte es sich bei ihnen um Polizeibeamte, und falls ja, der Bundespolizei oder der Länderpolizeien, und wenn ja, welcher?

Bei allen für die Begleitung eingesetzten Kräften handelte es sich um Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei. Von der Bundespolizei werden Westen mit der Aufschrift „Eskorte“ nicht genutzt. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor.

20. Kam es nach Kenntnis der Bundesregierung am 22. November 2018 vor dem Flug, z. B. auf dem Weg zum Flughafen, im Flughafengebäude oder im Flugzeug, zu physischer Gewaltanwendung gegen Geflüchtete?

Wenn ja, durch wen, und in wie vielen Fällen, wer hat die Gewaltanwendung ggf. angeordnet, und wie wurde sie begründet?

Inwiefern wurden dabei Geflüchtete verletzt?

21. Wie viele von der Abschiebung betroffene Menschen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Flug bzw. während des Flugs am 22. November 2018 mit Handfesseln, Fußfesseln, Bodycuffs, Handschellen o. Ä. fixiert?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 20 und 21 zusammen beantwortet.

Die Transportkräfte der Länder haben fünf Personen gefesselt an die Bundespolizei übergeben. Bei einer Person konnte die Fesselung nach der Übernahme durch die Bundespolizei wieder abgenommen werden. Informationen bezüglich der Anordnung dieser Maßnahmen liegen der Bundespolizei nicht vor.

Nach Übernahme hat die Bundespolizei zeitweise insgesamt sechs Personen wegen Widerstandes mittels Stahlhandfessel oder Festhaltegurt gefesselt. Angeordnet wurden die Eingriffsmaßnahmen von beteiligten Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei. Rückzuführende wurden dabei nicht verletzt.

22. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge der Dublin-Sammelabschiebung am 22. November 2018 Mobiltelefone von betroffenen Personen durch Beamte der Länderpolizeien oder der Bundespolizei eingezogen, und wenn ja, wie viele, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zeitpunkt?

Vor dem Boarding hat die Bundespolizei insgesamt 20 Mobiltelefone (einzelne Rückzuführende waren im Besitz mehrerer Telefone) zur Vermeidung von Störungen des Luftverkehrs und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung

an Bord von Luftfahrzeugen durch die eingesetzten Beamten vorübergehend sichergestellt und nach der Landung wieder ausgehändigt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

23. Wurden abzuschiebenden Personen nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Flug oder während des Flugs am 22. November 2018 Medikamente verabreicht?

Wenn ja, um welche Medikamente in welcher Dosierung handelte es sich, auf wessen Weisung ging die Verabreichung der Medikamente zurück, inwieweit wurden Medizinerinnen oder Mediziner zu Rate gezogen, und inwieweit geschah die Einnahme freiwillig oder unter Anwendung von Zwang?

Falls die Verabreichung unter Zwang geschah, inwiefern wurde die gerichtliche Kontrolle dieses körperlichen Eingriffs gewährleistet?

Ein Arzt war während der gesamten Maßnahme am Flughafen und im Flugzeug anwesend. Fälle, in denen eine ärztliche Beratung notwendig oder erwünscht war, sind dem Arzt sofort vorgestellt worden. Über Art und Umfang der Behandlung sowie dabei ggf. verabreichter Medikation kann aufgrund der Vertraulichkeit dieser Vorgänge nur der Arzt Auskunft geben. Ergänzend verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/4960).

24. Kam es durch die Überstellung von Hamburg nach Rom am 22. November 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung zu Familientrennungen?

Welche Ausländerbehörden waren nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. für die getrennten Familien zuständig?

Nein.

25. Wie viele besonders schutzbedürftige Personen im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge der Sammelabschiebung am 22. November 2018 von Hamburg nach Rom überstellt, und was wurde zur Gewährleistung ihrer besonderen Bedürfnisse konkret unternommen?

Keine.

26. Kam es nach Kenntnis der Bundesregierung im Vorfeld bzw. während der Durchführung der Dublin-Überstellung am 22. November 2018 zu Selbstverletzungen bzw. Suizidversuchen?

Welcher Art waren die ggf. eingetretenen Verletzungen, in welcher Form erfolgte ggf. eine medizinische Versorgung, und wurden ggf. betroffene Personen nach Kenntnis der Bundesregierung dennoch abgeschoben?

Bei und nach Übergabe der Rückzuführenden kam es zu keiner Art von Selbstverletzungen oder Suizidversuchen. Über die Zuführung in der Zuständigkeit der Landesbehörden liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

27. Wie viele Sammelabschiebungen unter Beteiligung der Bundespolizei gab es im bisherigen Jahr 2018 (bitte auch den Abflugort, den Zielort, das Datum, die Fluggesellschaft, die Staatsangehörigkeiten der Betroffenen angeben, Angaben dazu machen, aus welchen Bundesländern die Betroffenen jeweils kamen und zwischen Abschiebungen und Dublin-Überstellungen differenzieren)?

Die Bundesregierung verweist auf die nachstehende Übersicht.

Datum	von	Ziel 1	Anzahl	Ziel 2	Anzahl	Ziel 3	Anzahl	Beteiligte Bundesländer	LVG	DÜ
09.01.	Düsseldorf	Skopje	29 MKD	Belgrad	18 SRB			BY, NW, NI	Germania	
10.01.	Düsseldorf	Pristina	25 XKX	Tirana	65 ALB			NW	Germania	
11.01.	München	Rom	12 NGA					BY	Germania	x
12.01.	Berlin-SXF	Helsinki	10 IRQ, 5 AFG, 1 TUR, 2 ARM, 2 SOM	Oslo	4 SOM, 1 IRN, 4 staatenlos, 6 IRQ, 4 ERI, 4 ungeklärt, 8 AFG, 1 ETH			HE, MV, BE, SH	Germania	x
17.01.	Berlin-SXF	Islamabad	16 PAK					RP, SN, BB, BE, NW	Titan Airways	
23.01.	Düsseldorf	Tiflis	52 GEO					RP, NI, BW, SN, BY, NW	Airzena Georgian Airways	
23.01.	Düsseldorf	Kabul	19 AFG					SH, NW, RP, BW, BY, HH, TH, HE	Smart Wings	
25.01.	Berlin-SXF	Belgrad	49 SRB					NI, HH, SN, NW, BB, BE, ST, MV,	Air Serbia	
30.01.	Frankfurt/Main	Tirana	101 ALB	Pristina	30 XKX			SH, RP, NW, NI, HH, BB, SL, ST, SN, TH, BY, HE	Germania	
30.01.	Düsseldorf	Eriwan	42 ARM					NW, RP, SH, ST, BY	Germania	
30.01.	Leipzig	Sofia	23 SYR, 4 BGR, 1 AFG, 1 IRN, 1 staatenlos, 1 ungeklärt					BE, BY, MV, NI, NW, RP, SH, SN, ST	Germania	x
31.01.	Leipzig	Enfidha	25 TUN					BW, BY, HE, HH, NI, NW, SH, SN	Germania	
31.01.	Düsseldorf	Lagos	10 NGA					BW, NI, HE, NW, BY	Organisiert durch AUT	
02.02.	Frankfurt/Main	Rom	6 GIN, 6 NGA, 2 GMB, 2 IRN, 1 SYR, 1 SEN, 1 LIB, 2 ERI, 1 MAR					NW, BY, TH, BW, BB, ST, NI	Smart Wings	x
06.02.	Frankfurt/Main	Islamabad	23 PAK					NI, RP, BY, BB, NW, BE, HE	Titan Airways	
14.02.	München	Kiew	5 UKR					BY	MHS Aviation	
14.02.	Düsseldorf	Skopje	71 MKD	Belgrad	64 SRB			NW, HE, NI, HB	Germania	

Datum 2018	von	Ziel 1	Anzahl	Ziel 2	Anzahl	Ziel 3	Anzahl	Beteiligte Bundesländer	LVG	DÜ
15.02.	Berlin-SXF	Rom	4 ungeklärt, 1 GNB, 1 EGY, 2 ERI, 1 SYR, 2 NGA, 2 GMB, 1 RUS					BE, BY, BPOL	Germania	x
15.02.	Düsseldorf	Tirana	99 ALB	Pristina	37 XKX			NW, RP	Small Planet Poland	
20.02.	Düsseldorf	Tiflis	62 GEO					BPOL, BW, BY, NI, NW, RP, SN	Airzena Georgian Airways	
20.02.	München	Kabul	14 AFG					BW, BY, MV, ST	Smart Wings	
22.02.	Düsseldorf	Belgrad	59 SRB					HH,RP,BY,SN,TH,MV,SH,NW	Air Serbia	
26.02.	Leipzig	Chisinau	24 MDA	Pristina	15 XKX			NW, BE, BY, HE, RP	organisiert durch AUT	
28.02.	Düsseldorf	Lagos	5 NGA	Accra	8 GHA			BW, NW, MV, HH, BPOL	organisiert durch AUT	
28.02.	Leipzig	Enfidha	25 TUN					BW, HE, NI, NW, RP, SN	Germania	
07.03.	Frankfurt/Main	Kairo	9 EGY					HH, NW, BY	Germania	
08.03.	Hannover	Pristina	14 XKX	Tirana	31 ALB			NI, SN, SH, TH	organisiert durch AUT	
08.03.	Berlin-SXF	Stockholm	1 IRQ, 1 SOM, 1 ungeklärt	Oslo	8 AFG, 7 SOM, 2 ERI, 1 IRN, 1 ETH, 1 staatenlos			HE, RP, NI, ST, MV, BE	Small Planet Airlines	x
13.03.	Düsseldorf	Skopje	62 MKD	Belgrad	68 SRB			NW, BY, NI	Germania	
14.03.	Düsseldorf	Pristina	53 XKX	Tirana	82 ALB			NW, HE	Germania	
15.03.	Düsseldorf	Rom	9 NGA, 3 ERI, 2 GIN, 2 SOM, 1 DZA, 1 TUN, 1 LBY, 1 GMB, 1 SYR, 1 ETH, 1 SDN, 1 MLI, 1 staatenlos					NW, RP, BY, BW, SN, HE, NI, MV, SL, SH, BPOL	Enter Air	x
15.03.	Hannover	Podgorica	29 MNE					HE, NI, NW, MV	Montenegro Airlines	
20.03.	Berlin-SXF	Chisinau	41 MDA	Sarajewo	27 BIH	Tirana	29 ALB	BE, HH, NI, NW, SN, ST	Danish Air Transport	
21.03.	Frankfurt/Main	Tiflis	52 GEO					NW, MV	Airzena Georgian Airways	

Datum 2018	von	Ziel 1	Anzahl	Ziel 2	Anzahl	Ziel 3	Anzahl	Beteiligte Bundesländer	LVG	DÜ
22.03.	Hamburg	Rom	4 SLE, 3 CIV, 2 NGA, 2 SYR, 2 IRQ, 1 EGY, 1 IRN, 1 MRT, 1 RUS, 1 SOM, 1 staatenlos					BW, BY, MV, HH	Danish Air Transport	x
26.03.	Leipzig	Kabul	10 AFG					RP, BY, HH, MV, BW	Danish Air Transport	
28.03.	Köln/Bonn	Islamabad	32 PAK					NW, BY, HE	Smart Wings	
29.03.	Düsseldorf	Belgrad	57 SRB					NW, BY, TH, NI, ST, HH, SL, RP	Air Serbia	
03.04.	Düsseldorf	Tiflis	50 GEO					BW, SN, RP, BY, NI, NW, TH, HB	Airzena Georgian Airways	
05.04.	Düsseldorf	Eriwan	55 ARM					NW, RP, SH, BY	Smart Wings	
10.04.	München	Banjul	6 GMB	Accra	3 GHA			NW, BW, HE, BY	Danisch Air Transport	
10.04.	Düsseldorf	Dhaka	31 BGD					NW	Smart Wings	
11.04.	Leipzig	Enfidha	22 TUN					BE, BW, BY, HH, NW, SN	Germania	
11.04.	Frankfurt/Main	Rom	8 GIN, 6 NGA, 4 GMB, 2 CMR, 3 TGO, 1 SOM, 1 GHA					BW	Smart Wings	x
12.04.	Frankfurt/Main	Belgrad	27 SRB					NW, RP, BY, TH, HE, HH	Air Serbia	
17.04.	Düsseldorf	Skopje	69 MKD	Belgrad	38 SRB			NI, NW	Small Planet	
18.04.	Berlin-SXF	Sarajevo	6 BIH	Pristina	60 XKX			TH, BE, BY, SN, RP, HE, NI, NW	Smart Wings	
18.04.	Frankfurt/Main	Lagos	13 NGA	Banjul	6 GMB			BY, NW, SN, ST, BPOL	organisiert durch AUT	
19.04.	Düsseldorf	Tirana	54 TIR					NW	Small Planet	
24.04.	Düsseldorf	Kabul	21 AFG					BY, HE, HH, NW, ST	Smart Wings	
26.04.	Berlin-SXF	Rom	5 TCD, 4 LBY, 3 NGA, 2 MAR, 1 AFG, 1 IRN, 1 KEN, 1 SDN					BB	Danish Air Transport	x
03.05.	Düsseldorf	Tirana	93 ALB	Pristina	39 XKX			NW	Smart Wings	

Datum 2018	von	Ziel 1	Anzahl	Ziel 2	Anzahl	Ziel 3	Anzahl	Beteiligte Bundesländer	LVG	DÜ
03.05.	Leipzig	Rom	6 LBY, 3 NGA, 3 SOM, 3 GMB, 2 ERI, 2 SYR, 1 MAR, 1 IRQ, 1 DZA, 1 RUS, 1 SDA, 1 CIV					BW, BY, TH	Avanti Air	x
08.05.	Hamburg	Kairo	6 EGY					HH, MV, NW	Danish Air Transport	
08.05.	Frankfurt/Main	Islamabad	49 PAK					BW, BY, NI, NW, RP, BE, HE, BB, SN, BPOL	Royal Jordanian	
09.05.	Düsseldorf	Tiflis	64 GEO					BW, BY, NI, NW, RP, SN	Airzena Georgian Airways	
15.05.	Düsseldorf	Tirana	78 ALB	Pristina	28 XKK			HB, NW, TH	Small Planet	
15.05.	Hamburg	Moskau	52 RUS					BB, BE, HH, MV, NI, NW, RP, SN, ST, TH	Smart Wings	
16.05.	Leipzig	Enfidha	19 TUN					BPOL, BW, BY, HB, HE, SN	Smart Wings	
16.05.	Düsseldorf	Skopje	37 MKD	Belgrad	40 SRB			BE, NW	Small Planet	
17.05.	Hannover	Rom	5 CIV, 5 SDN, 2 IRN, 1 AFG, 1 GMB, 1 GIN, 1 IRQ, 1 LBY, 1 MLI, 1 NGA, 1 PAK, 1 TZA, 1 staatenlos					BY, HE, HH, NI	Smart Wings	x
22.05.	Frankfurt/Main	Kabul	15 AFG					BW, BY, HE, HH, SH, ST, BPOL	Smart Wings	
24.05.	Frankfurt/Main	Tiflis	38 GEO					BY, NI, RP, SL	Airzena Georgian Airways	
25.05.	Berlin-SXF	Helsinki	8 IRQ, 5 RUS, 4 SOM, 1 TUR	Oslo	9 SOM, 6 AFG, 3 IRQ, 1 ERI, 1 IRN, 1 ZWE			BE, HE, NI, MV, BW, NW, RP, ST, SN, SH, TH	Smart Wings	x
29.05.	Frankfurt/Main	Tirana	71 ALB	Pristina	27 XKK			BY, HE, HH, NI, NW, RP, SH, SL, TH	Smart Wings	
30.05.	Leipzig	Enfidha	19 TUN					BW, HE, HH, NW, SN	Smart Wings	
30.05.	Düsseldorf	Skopje	46 MKD	Belgrad	27 SRB			NW	Smart Wings	
06.06.	Düsseldorf	Eriwan	43 ARM					BY, HE, HH, NI, NW, RP	Danish Air Transport	

Datum 2018	von	Ziel 1	Anzahl	Ziel 2	Anzahl	Ziel 3	Anzahl	Beteiligte Bundesländer	LVG	DÜ
06.06.	Berlin-SXF	Madrid	2 DZA, 2 CIV, 9 GIN, 1 IRQ, 1 YEM, 2 KEN, 4 LBN, 2 MAR, 1 NGA, 3 PAK, 1 RUS, 1 SLE, 1 SEN, 28 SYR, 1 TCD, 3 TUR, 28 ungeklärt					BB, BE, BW, HE, MV, NI, NW, RP, SN, SH, TH	Smart Wings	x
07.06.	Frankfurt/Main	Rom	19 SDN, 1 MAR, 1 AFG, 1 ERI, 1 CAF, 1 NGA, 1 GMB,					BY, HB, RP	Smart Wings	x
07.06.	Düsseldorf	Tiflis	28 GEO					BY, NW	Airzena Georgian Airways	
13.06.	Leipzig	Tiflis	51 GEO					RP,BW,NI,SN	Airzena Georgian Airways	
19.06.	Düsseldorf	Skopje	26 MKD	Belgrad	43 SRB			NW, HH	Danish Air Transport	
19.06.	Berlin-SXF	Chisinau	24 MDA	Tirana		54		BE, BB, BY, MV, NI, RP, SH, SN, ST, TH	Smart Wings	
21.06.	Leipzig	Rom	1 ERI, 1 BFA, 7 GNB, 1 GIN, 3 MLI, 2 NIG, 1 NGA, 1 ungeklärt					ST, HH, BPOL	Smart Wings	x
21.06.	Frankfurt/Main	Skopje	27 MKD	Belgrad	36 SRB			SL, HB, TH, SN, NI, RP, ST, HE, BY	Smart Wings	
21.06.	Düsseldorf	Tirana	63 ALB	Pristina	33 XKX			NW	Danish Air Transport	
25.06.	Frankfurt/Main	Isamabad	15 PAK					HE	Titan Airways	
27.06.	Leipzig	Enfidha	25 TUN					BW,BY,HE,HH,NW,SN	Danish Air Transport	
28.06.	Hamburg	Belgrad	46 SRB					NI,ST,RP,TH,SN, BE	Air Serbia	
03.07.	Düsseldorf	Accra	5 GHA					NW	Global Reach Aviation	
03.07.	München	Kabul	69 AFG					BE, BW, BY, HE, HH, MV, RP, SH, SN, BPOL	Titan Airways	

Datum 2018	von	Ziel 1	Anzahl	Ziel 2	Anzahl	Ziel 3	Anzahl	Beteiligte Bundesländer	LVG	DÜ
10.07.	Düsseldorf	Skopje	37 MKD	Belgrad	44 SRB			MV, NI, NW, SH	Danish Air Transport	
11.07.	Düsseldorf	Pristina	31 XKX	Tirana	63 ALB			HE, NW	Danish Air Transport	
11.07.	Berlin-SXF	Islamabad	21 PAK					RP, NI, BB, NW, BW, BY, SN, BPOL	organisiert durch AUT	
12.07.	Düsseldorf	Rom	1 AFG, 2 AZE, 1 GHA, 2 GNB, 9 GIN, 1 MLI, 5 NGA, 1 PAK, 1 SYR, 2 ungeklärt					NW	Danish Air Transport	x
17.07.	Berlin-SXF	Sarajevo	26 BIH	Pristina	67 XKX			BE,NI,RP,SH,SN,ST,TH,BY,HE,NW	Danish Air Transport	
18.07.	Düsseldorf	Lagos	4 NGA	Banjul	5 GMB			NW, BW, BY, HH,	organisiert durch AUT	
18.07.	München	Kiew	33 UKR	Baku	30 AZE			SN,RP,BY,NW,TH,BE	Danish Air Transport	
25.07.	Düsseldorf	Tiflis	34 GEO					NW, NI, RP, BY	Airzena Georgian Airways	
25.07.	Frankfurt/Main	Tirana	49	Pristina	28			HE,SL,SH,RP,BY,NI,TH,MV,NW,ST	Danish Air Transport	
31.07.	Berlin-SXF	Islamabad	8 PAK					BE, BB, HE	Gulf Air	
01.08.	Düsseldorf	Tiflis	56 GEO					NW, RP, HH, NI, BY, BW, SN	Airzena Georgian Airways	
07.08.	Hamburg	Moskau	57 RUS					MV, BB, HH, SH, ST, NI, RP, BE, BW, BY	Danish Air Transport	
08.08.	Frankfurt/Main	Banjul	15 GMB					BW	Danish Air Transport	
08.08.	Hamburg	Kairo	15 EGY					HH, NW, RP, BE	Germania	
14.08.	München	Kabul	46 AFG					BB, BE, BW, BY, HE, HH, NW, RP, SH, SL, SN	Titan Airways	
15.08.	Düsseldorf	Banjul	1 GMB	Lagos	6 NGA			BW, NW, BY	organisiert durch AUT	
17.08.	Frankfurt/Main	Belgrad	27 SRB	Skopje	52 MKD			BB, BY, RP, SN, ST, HE, SL, TH	Danish Air Transport	
20.08.	Hamburg	Podgorica	36 MNE					NI, BY, HH, RP	Montenegro Airlines	
21.08.	Frankfurt/Main	Islamabad	16 PAK					NI, RP, BW, HE, NW	Titan Airways	
21.08.	Düsseldorf	Skopje	46 MKD	Belgrad	62 SRB			NW, NI, ST, HH	Danish Air Transport	
22.08.	Düsseldorf	Tirana	83 ALB	Pristina	12 XKX			NW, BPOL	Danish Air Transport	
27.08.	Düsseldorf	Accra	18 GHA					NW, HH	Danish Air Transport	
29.08.	Frankfurt/Main	Bukarest	9 IRQ					BW, BY, HE	Global Reach Aviation	x
29.08.	Leipzig	Enfidha	17 TUN					SN, NW	Danish Air Transport	
30.08.	Düsseldorf	Eriwan	35 ARM					NW, NI, BE, HE, SH, RP, ST,	Germania	
04.09.	Düsseldorf	Dhaka	15 BGD					NW, BPOL	Smart Wings	
04.09.	Frankfurt/Main	Lagos	28 NGA					NW, BY, RP	Germania	
04.09.	Berlin-SXF	Tirana	42 ALB	Chisinau	84 MDA			BE, BB, NI, BY, NW, SH, HB, SN	Danish Air Transport	

Datum 2018	von	Ziel 1	Anzahl	Ziel 2	Anzahl	Ziel 3	Anzahl	Beteiligte Bundesländer	LVG	DÜ
05.09.	Düsseldorf	Tiflis	35 GEO					NW, RP, BY, BW, HH, NI	Airzena Georgian Airways	
11.09.	München	Kabul	17 AFG					BW, BY, HE, HH, NW, RP, SH, TH	Titan Airways	
11.09.	Leipzig	Tiflis	65 GEO					SN, RP, NI, BY	Airzena Georgian Airways	
12.09.	Frankfurt/Main	Tirana	44 ALB	Pristina	52 XKX			HE, HH, BY, SN, NI, RP,	Smart Wings	
12.09.	Leipzig	Enfidha	17 TUN					SN, NW, BY, BE, HH, HE	Danisch Air Transport	
18.09.	Hamburg	Accra	13 GHA					HH,NI,BY,MV	Smart Wings	
18.09.	Düsseldorf	Skopje	44 MKD	Belgrad	48 BGR			NI, NW, TH	Smart Wings	
20.09.	Frankfurt/Main	Rom	DZA 1, ERI 3, GMB 3, GIN 2, GNB 1, IRN 2, MLI 1, NGA 5, SOM 2, ungeklärt 1					HE, BY, ST, RP, BW, NW	Danish Air Transport	x
19.09.	Düsseldorf	Tirana	78 ALB	Pristina	20 XKX			NW, HH, NI	Smart Wings	
24.09.	Frankfurt/Main	Islamabad	15 PAK					RP, BW, BY, BE, HE	Smart Wings	
26.09.	Düsseldorf	Lagos	15 NGA	Accra	2 GHA			BW, BY, MV; BPOL	Smart Wings	
02.10.	München	Kabul	17 AFG					BW, BY, HH, NI, RP, SH, SN	Titan Airways	
09.10.	Düsseldorf	Skopje	25 MKD	Belgrad	35 SRB			NW, NI, TH	Smart Wings	
10.10.	Düsseldorf	Pristina	31 XKX	Tirana	62 ALB			NW, NI	Germania	
10.10.	Leipzig	Enfidha	18 TUN					SN,BW,NI	Smart Wings	
11.10.	Berlin-SXF	Belgrad	43 SRB	Chisinau	58 MDA			BE, SN,BB,NI,HH	Smart Wings	
11.10.	Leipzig	Tiflis	25 GEO					NI,HE,SN;BY	Airzena Georgian Airways	
15.10.	Frankfurt/Main	Madrid	9 SYR					RP	Global Reach Aviation	x
16.10.	München	Banjul	10 GMB					BW	Danish Air Transport	
16.10.	Düsseldorf	Accra	19 GHA					NW	Smart Wings	
17.10.	Frankfurt/Main	Skopje	30 MKD	Belgrad	22 SRB			SN,NI,TH,BE,HE,MV;BY,NW	Danish Air Transport	
17.10.	München	Lagos	5 NGA					BY	organisiert durch AUT	
17.10.	Düsseldorf	Tiflis	65 GEO					NW,NI,HE,RP,HH,BY,SH,BW	Airzena Georgian Airways	
23.10.	Düsseldorf	Lagos	10 NGA					BY,NW,BW	Smart Wings	
24.10.	München	Rom	1 CIV, 1 ERI, 2 GMB, 1 MLI, 1 MAR, 11 NGA, 1 SLE					BY,RP	Smart Wings	x
25.10.	Leipzig	Helsinki	5 AFG, 9 IRQ, 1 RUS, 3 SOM, 2 TUR	Oslo	2 AFG, 1 ETH, 7 ERI, 1 GIN, 1 IRQ, 1 IRN, 1 CMR, 1 LIB, 1 SOM, 4 SYR			NI, ST, SH, SN, HE, TH, MV, HH, BE, BW, BB	Danish Air Transport	x

Datum 2018	von	Ziel 1	Anzahl	Ziel 2	Anzahl	Ziel 3	Anzahl	Beteiligte Bundesländer	LVG	DÜ
26.10.	Leipzig	Moskau	43 RUS					BB, BY, MV, NI, SH, SN, ST	Smart Wings	
29.10.	Frankfurt/Main	Islamabad	19 PAK					BB, BE, BW, HE, NI, NW	organisiert durch GRC	
02.11.	Frankfurt/Main	Banjul	15 GMB					BW	Germania	
02.11.	Frankfurt/Main	Luanda	5 AGO					BPOL	FAI rent a Jet	
06.11.	Düsseldorf	Skopje	45 MKD	Belgrad	53 SRB			NW,HH,NI	Germania	
06.11.	Berlin-SXF	Rom	1 AFG, 2 EGY, 2 DZA, 1 AZE, 2 GIN, 1 IRQ, 1 CMR, 1 NGA, 1 SEN, 1 GMB					BB, BE, NW, RP	Smart Wings	x
07.11.	Leipzig	Enfidha	25 TUN					BY, NW, RP, SN	Germania	
07.11.	Düsseldorf	Tirana	78 ALB	Pristina	23 XKX			TH,NW,RP, BPOL	Germania	
09.11.	Frankfurt/Main	Eriwan	44 ARN					HE, HH, SH, BY, RP, NW, BB, BE	Smart Wings	
12.11.	Frankfurt/Main	Nizza	3 IRN, 1 ETH, 2 IRQ,					HE	Global Reach Aviation	x
13.11.	Leipzig	Kabul	42 AFG					BB,BE,BW,BY, HE, NW, SL, SN, ST	Titan Airways	
19.11.	Frankfurt/Main	Islamabad	19 PAK					BB, BW, BY, HB, HE, NW, RP, SH, SN	Titan Airways	
19.11.	Berlin-SXF	Moskau	33 RUS					BB, BE, BY, HE, MV, NW, SH	Smart Wings	
20.11.	Berlin-SXF	Beirut	5 LIB					BE, HB	Global Reach Aviation	
20.11.	Hamburg	Kairo	10 EGY					HH, BE, NW, RP	Smart Wings	
21.11.	Düsseldorf	Tiflis	62 GEO					NW, BY, RP, ST, BW, HH, BE, SN	Airzena Georgian Airways	
22.11.	Hamburg	Rom	1 DZA, 2 CIV, 4 GIN, 5 LIB, 1 SLE, 2 SDN,					BY, NI, NW	Danish Air Transport	x
27.11.	Berlin-SXF	Tirana	55 ALB	Chisinau	54 MDA			BE, BY, NI, RP, TH	Smart Wings	
27.11.	Hamburg	Lagos	4 NGA	Accra	11 GHA			MV,HH,SH,HE;NW,BE; BPOL	Smart Wings	
28.11.	Düsseldorf	Dhaka	37 BGD					NW	Smart Wings	
30.11.	Frankfurt/Main	Tirana	37 ALB	Pristina	42 XKX			NI,BY,SN,HE,SL,HH,TH,	Smart Wings	

28. Bei welchen dieser Sammelabschiebungen bzw. Sammelüberstellungen kam es zu Familientrennungen, und wie viele Familien waren davon jeweils betroffen (bitte auch den Abflugort, den Zielort und das Datum angeben und zwischen Abschiebungen und Dublin-Überstellungen differenzieren)?

Die Angaben können der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

06.06.2018	Berlin-Schönefeld	Madrid	drei Familien
12.11.2018	Frankfurt	Nizza	eine Familie

29. Bei welchen dieser Sammelabschiebungen bzw. Sammelüberstellungen wurden Betroffene gefesselt (bitte auch den Abflugort, den Zielort und das Datum angeben, zwischen Abschiebungen und Dublin-Überstellungen unterscheiden und zwischen Bodycuff, Handschellen bzw. anderen Formen der Fesselung differenzieren)?

Wie viele Menschen waren jeweils von diesen Maßnahmen betroffen?

Die Bundesregierung verweist auf die nachstehende Übersicht, in der die bei Sammelabschiebungen eingesetzten Hilfsmittel in ihrer Gesamtheit dargestellt (Zählung der Hilfsmittel) werden. Ein Rückschluss auf die Anzahl der Personen, an welchen die Hilfsmittel angewendet wurden oder eine Unterscheidung zwischen Abschiebung und Dublin-Überstellung ist nicht möglich. Eine weitere Beantwortung der Frage wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Rechercheaufwand durch eine manuelle Auswertung möglich.

	Klettband	Festhaltegurt	Kopf- und Beißschutz	Plastikhandfessel	Stahlhandfessel	Fußfessel
Gesamt	34	216	5	26	17	8
Monat						
Januar		19				
Februar	1	12			1	
März	1	11	1	1		
April	1	15		8	4	
Mai	3	14		2	3	
Juni		15			1	
Juli	4	16	3	1	1	
August	1	10			3	
September	16	19	1	2	1	
Oktober	5	38		10	3	2
November	2	47		2		6
Abflughafen						
Leipzig	3	65		1	5	
München	10	43	1	11		2
B-Schönefeld	1	45	2	9	4	
Düsseldorf	16	35		1	1	
Hamburg	2	20	2	2	6	

	Klettband	Festhaltegurt	Kopf- und Beißschutz	Plastikhandfessel	Stahlhandfessel	Fußfessel
Frankfurt/M.		7		2		6
Hannover	1				1	
Stuttgart	1	1				
Zielflughafen						
Rom-Fiumicino (ITA)		43	1	15	5	
Enfidha (TUN)	2	35			2	
Kabul (AFG)	6	23		2		
Banjul (GMB)	6	13		1		4
Lagos (NGA)		20		3		
Moskau-Domodowow (RUS)	3	11		1	3	
Dhaka (BGD)	16	1				
Accra (GHA)		11	1	1	1	
Beirut (LBN)		11	2			
Mailand-Linate (ITA)		6	1			2
Madrid (ESP)		7				2
Bagdad (IRQ)		8				
Sofia (BGR)		8				
Oslo (NOR)		3			2	
Erewan (ARM)		4				
Helsinki (FIN)		3			1	
Kairo (EGY)		3				
Islamabad (PAK)	1	1		1		
Podgorica (MNE)					3	
Chişinău (MDA)		2				
Tirana (ALB)		2				
Belgrad (SRB)				1		
Sarajevo (BIH)		1				

30. Bei welchen dieser Sammelabschiebungen bzw. Sammelüberstellungen wurde durch Beamtinnen und Beamte Zwang angewendet, um welche Maßnahmen handelte es sich dabei jeweils, und wie viele Menschen betraf dies (bitte auch den Abflugort, den Zielort und das Datum angeben und zwischen Abschiebungen und Dublin-Überstellungen differenzieren)?

Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

31. Inwieweit sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen den zunehmenden Berichten über einen verschärften Behördenumgang mit Geflüchteten im Rahmen von Dublin-Sammelabschiebungen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) und der politischen Vorgabe, Überstellungen konsequenter umzusetzen (bitte ausführen; vgl. z. B. den Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder – außer Thüringen – vom 9. Februar 2017 zur Rückkehrpolitik)?

Die Bundesregierung sieht in der zulässigen Anwendung von Zwangsmitteln durch Angehörige der Bundespolizei keinen in der Fragestellung genannten „verschärften Behördenumgang mit Geflüchteten“.

Vielmehr geht bereits die Notwendigkeit der Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg darauf zurück, dass in jedem Einzelfall behördliche Erkenntnisse darüber vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Begleitung zur Abwehr von Gefahren erforderlich sein wird.

32. Welche Aufgaben haben die Beobachterinnen bzw. Beobachter der Bundespolizei bei Abschiebeflügen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4960, Antwort zu Frage 4b), und unter welchen Umständen werden sie eingesetzt?

Inwiefern liegen schriftliche Berichte dieser Beobachter über die Sammelabschiebung vom 6. Juni 2018 von Berlin nach Madrid vor, und was beinhalten diese ggf.?

Bei den erwähnten Beobachtern handelte es sich um den stellvertretenden Inspektionsleiter der Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Schönefeld, einen Vertreter der Bundespolizeiseelsorge und einen Vertreter des arbeitsmedizinischen Dienstes der Bundespolizei, welche an der Maßnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit teilgenommen haben. Diese Beobachter haben keine Berichte erstellt.

33. Welche internen Vorgaben bzw. Regelungen gibt es bei der Bundespolizei zur Durchführung von Abschiebungen, wenn die betroffene Person in nicht geeigneter Kleidung zum Flughafen gebracht wird (z. B. in Unter- bzw. Nachtwäsche, ohne Schuhe) oder wenn die Kleidung während der Abschiebungsmaßnahme nass bzw. so verschmutzt wird, dass sie nicht mehr getragen werden kann (z. B. durch Urinieren, Einkoten, Übergeben, Blut)?

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über derartige Vorkommnisse – Zuführung zum Flughafen in ungeeigneter Kleidung bzw. Verschmutzung der Kleidung durch Einnässen usw. – vor oder während der hier in Rede stehenden Sammelabschiebungen am 6. Juni, 6. November und 22. November 2018?

Gemäß den für die Bundespolizei geltenden Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg soll sich die rückzuführende Person zum Zeitpunkt der Übergabe an die Bundespolizei in einer ordnungsgemäßen Verfassung befinden und ein akzeptables Erscheinungsbild bieten. Entsprechend werden die Landesbehörden regelmäßig darauf hingewiesen, dass die Rückzuführenden bei der Zuführung zum Flughafen angemessen gekleidet sind.

Für den Fall, dass die rückzuführende Person während der Zuführung oder bei/nach Übernahme durch die Bundespolizei ihre Bekleidung verunreinigt, steht oftmals an den Flughäfen Wechselkleidung zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bis zum Einchecken aus dem mitgeführten Reisegepäck Kleidung zu entnehmen.

Zu den konkreten Maßnahmen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

34. Wie werden Geflüchtete durch wen im Rahmen von Dublin-Sammelabschiebungen mit Speisen, Getränken und Hygieneartikeln versorgt, insbesondere wenn sie bereits viele Stunden vor Abflug aus ihren Wohnungen bzw. Unterkünften abgeholt worden sind?

Die Landesbehörden sind während der Zuführung für die Versorgung der Rückzuführenden verantwortlich. Es ist immer gewährleistet, dass nach Übernahme der Rückzuführenden durch die Bundespolizei bis zum Boarding Lunchpakete vorgehalten werden. Dabei wird auch auf besondere religiöse Ernährungsgewohnheiten Rücksicht genommen. Während des eigentlichen Fluges wird darüber hinaus ein Catering bereitgestellt. Soweit Hygieneartikel benötigt werden, muss hierfür der Rückzuführende Sorge tragen.

35. Welche Regelungen gibt es bei der Bundespolizei zur Mitgabe eines Handgeldes für mittellose Personen bei Dublin-Abschiebungen bzw. bei Abschiebungen in das Herkunftsland oder einen anderen Drittstaat?

Für die Bundespolizei gibt es keine Regelungen zur Mitgabe eines Handgeldes. Es steht den veranlassenden Landesbehörden jedoch frei, entsprechende Regelungen innerhalb ihrer Zuständigkeit zu erlassen.

36. Inwieweit erhalten Personen, die bei Abschiebemaßnahmen durch beteiligte Ärztinnen bzw. Ärzte ein Medikament mit oder ohne Einverständnis verabreicht bekommen, darüber ein Behandlungsprotokoll oder eine andere schriftliche Information, um welches Medikament es sich handelt und in welcher Dosis es verabreicht wurde?

Wie wird bei der Verabreichung von sedierenden Medikamenten bei Abschiebemaßnahmen das Einverständnis der Betroffenen eingeholt, und wie wird dies dokumentiert?

Die medizinische Begleitung von Rückführungsmaßnahmen obliegt den Ausländerbehörden. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/4960 verwiesen.

37. Wie wird es Betroffenen ermöglicht, im Bedarfsfall während Abschiebemaßnahmen die Toilette zu benutzen, wenn sie gefesselt sind?

Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen der Toilettengang während Abschiebemaßnahmen verweigert wurde und es dadurch zu Einnässen bzw. Einkoten kam?

Toilettengänge werden während der Abschiebungsmaßnahmen immer ermöglicht, soweit die betroffene Person dies wünscht. Soweit erforderlich, wird die Fesselung angepasst.

